

Anlage zum amtlichen Formular ist nicht ausreichend

► Umgang mit dem Finanzamt

Abtretungsgrund muss sich aus Abtretungsanzeige ergeben

| Möchte ein Steuerzahler einen Anspruch aus einer Steuererstattung an einen Gläubiger abtreten, kann er beim Finanzamt eine Abtretungsanzeige nach § 46 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) einreichen. Die Anzeige ist aber nur wirksam, wenn sich der Abtretungsgrund aus dem amtlichen Formular eindeutig ergibt. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt. |

Wichtig | Wenn man den Abtretungsgrund nicht im amtlichen Formular sondern in einer Anlage erklären will, muss man im amtlichen Formular wenigstens auf die Anlage hinweisen. Sonst ist die Abtretungsanzeige unwirksam (BFH, Urteil vom 28.1.2014, Az. VII R 10/12; Abruf-Nr. 141370).

PRAXISHINWEIS | Gerade bei Rechnungsberichtigungen kann eine unwirksame Abtretungsanzeige dazu führen, dass der Gläubiger Säumniszuschläge bezahlen muss. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, den amtlichen Vordruck Zeile für Zeile auszufüllen.

INFORMATION

Wichtig für:
Arbeitnehmer

BFH klärt
Anforderungen
an Werbungskostenabzug

► Werbungskosten

BFH: Häusliches Arbeitszimmer bei Pool- bzw. Telearbeitsplatz

| Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in zwei Urteilen konkretisiert, wann Steuerzahler mit einem Pool- bzw. Telearbeitsplatz Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten geltend machen können. Nach Auffassung des BFH kommt es dabei vor allem auf die konkrete Ausgestaltung des Arbeitsplatzes an. |

Fall 1 – Großbetriebsprüfer eines Finanzamts: Er hatte an der Dienststelle keinen festen Arbeitsplatz, sondern teilte sich für die Vor- und Nachbereitung der Prüfungen mit sieben anderen Kollegen drei Arbeitsplätze (Poolarbeitsplätze). In dem Fall sind die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer abzugsfähig, weil der Poolarbeitsplatz dem Steuerzahler nicht in dem zur Verrichtung seiner gesamten Innendienstarbeiten (Fallauswahl, Fertigen der Prüfberichte etc.) konkret erforderlichen Umfang zur Verfügung stand (BFH, Urteil vom 26.2.2014, Az. VI R 37/13; Abruf-Nr. 141691).

Fall 2 – Telearbeitsplatz im häuslichen Arbeitszimmer: Hier hatte sich der Steuerzahler im häuslichen Arbeitszimmer einen Telearbeitsplatz eingerichtet, in dem er gemäß einer Vereinbarung mit dem Dienstherrn an bestimmten Wochentagen (Montag und Freitag) seine Arbeitsleistung erbrachte. Der BFH versagte den Werbungskostenabzug, weil der Telearbeitsplatz grundsätzlich dem Typus des häuslichen Arbeitszimmers entsprach und dem Steuerzahler an der Dienststelle auch ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand. Denn es war ihm weder untersagt, seinen dienstlichen Arbeitsplatz jederzeit und damit auch an den eigentlich häuslichen Arbeitstagen zu nutzen noch war die Nutzung des Arbeitsplatzes in irgendeiner Weise eingeschränkt (BFH, Urteil vom 26.2.2014, Az. VI R 40/12; Abruf-Nr. 141692).